

Wiedergutmacht oder wieder gut gemacht? Ansprüche auf NS-Verfolgtenvermögen in mehr als hunderttausend Fällen weiterhin ungeregelt

Von Dr. Susanne Willems, Historikerin, Berlin

Zur Erinnerung: Vor 15 Jahren hatte das damalige Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, BARoV, in Abstimmung mit den Landesämtern und den Bundes- und Landesministerien empfohlen, nach den wegen erwarteter Investitionen vorrangig zu entscheidenden Verfahren den Anträgen von NS-Verfolgten und deren Erben oder Rechtsnachfolger Priorität zu geben.¹⁾ Dies führte bis 2004 zu Rückgaben, Erlösauskehrungen, Rücknahmen oder Ablehnungen in statistisch nicht erfasster Zahl und hatte durch Feststellung der Restitutionsberechtigung bei Ausschluss der Rückgabe in 13.722 Fällen eine Entschädigungspflicht des Bundes ausgelöst. Während der letzten parlamentarischen Beratungen zur Sache im Jahr 2003 wurde unterstellt, dass die geschätzt 40.000 in den Ländern noch nicht bearbeiteten Anträge zugleich 40 % aller seit 1991 gestellten Anträge ausmachten.²⁾ Dieser Bearbeitungsrückstand – von den Restitutionsanträgen auf mehr als 2,3 Millionen Vermögenswerte, die zu DDR-Zeiten entzogen wurden, waren bereits damals weit mehr als 90 % erledigt, heute reichen die Erledigungsquoten in den Ländern bis zu 100 % – galt den Parlamentariern als Hauptgrund für die Verabschiedung des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes, durch das ab 2004 der Bund alle Verfahren, in denen Vermögenswerte als solche von NS-Verfolgten beansprucht werden, an sich zog.³⁾ Erwartet wurde, dass die Konzentration der Zuständigkeit beim heutigen Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, BADV, in dem das BARoV und die Bundesvermögensverwaltung der OFD Berlin aufgegangen sind, bis 2010 zum Abschluss aller Rückgabe- und Entschädigungsverfahren führen wird.⁴⁾

Abwicklung bis zum Jahr 2025?

Die halbjährlichen statistischen Berichte des Bundesamts zeigen hingegen, dass die Übernahme und Revision der in den Ländern bearbeiteten und der dort liegenden gelassenen Akten andauert.⁵⁾ Sie zeugen zudem vom Fleiß der inzwischen 399 Mitarbeiter in den einzelnen Referaten des Bundesamts, die unter den von den Ländern abgegebenen Vorgängen bis Ende 2009 auch die bereits erledigten Verfahren zu 43.881 beanspruchten Vermögenswerten NS-Verfolgter fanden. Noch im Jahr 2008 machten solche mehr als die Hälfte des vom BADV ermittelten Erledigungserfolgs aus. Zum Stichtag 31. Dezember 2009 sind als vollständig erledigt die Verfahren zu insgesamt 105.683 reklamierten Vermögenswerten ausgewiesen. In den sechs Jahren ab 2004 hat das Bundesamt die An-

tragsbearbeitung zu 8.201 Vermögenswerten durch Vergleiche mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany abgeschlossen. In 25.569 Fällen erübrigte sich die weitere Bearbeitung durch Antragsrücknahmen. Das Bundesamt lehnte die Restitution von 16.385 Vermögenswerten durch förmlichen Bescheid ab und erkannte die Restitutionsberechtigung in 4.686 Fällen an. „Die Rückübertrager“ nennt in einer 2008 erschienenen Werbebroschüre die obere Bundesbehörde ihre Abteilung B, die ab Mitte 2009 mit 6.642 die Zahl der registrierten Rücknahmen gegenüber dem ersten Halbjahr 2009 abermals verdoppelte, die Ansprüche auf 1.842 angemeldete Vermögenswerte ablehnte und auf 22 anerkannte.

Im Bereich der Entschädigung von berechtigt beanspruchten NS-Verfolgtenvermögen sind ab 2004 zu den 3.211 offenen Altfällen 2.661 neue Fälle in Bearbeitung genommen worden, zu denen insgesamt bis Ende 2009 allerdings nicht mehr als 3.000 Entscheidungen zur Entschädigungshöhe getroffen worden sein können, nachdem laut Statistik im zweiten Halbjahr 2009 – durch Aktenrevision oder durch Rücknahme berechtigter Ansprüche? – die Gesamtzahl der anerkanntermaßen zu entschädigenden Vermögenswerte um 516 gesunken ist. Zusätzliche Feststellungen folgten in rund 900 Fällen vermutlich, aber mangels statistischen Nachweises nicht sicher, aufgrund von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.

Soweit es sich bei den mitgeteilten Erledigungszahlen des BADV tatsächlich um Erledigungen aus der Sicht der Antragsteller handelt (also nicht um die Summe der statistisch erfassten abschließenden Handhabungen von Anträgen in den jeweiligen Referaten der beiden die Restitutionsberechtigung und die Entschädigungshöhe feststellenden Abteilungen des Bundesamts), kann das Bundesamt von 2004 bis 2010 in eigener Zuständigkeit die offenen Vermögensfragen zu 61.802 beanspruchten Vermögenswerten abschließend geregelt haben. Doch wuchs in demselben Zeitraum die Zahl der dem Bundesamt im Rahmen der andauernden Aktenrevision nach und nach aus den Ländern bekannt gewordenen Vermögenswerte um 71.065: von 148.307 Ende 2004 auf zuletzt 219.372.

Zu Beginn des Jahres 2010 waren die Verfahren zu 113.689 statistisch erfassten Vermögenswerten, darunter 82.040 Flurstücke und 23.257 Unternehmen, noch offen. In mindestens 102.584 Fällen beanspruchten Vermögens NS-Verfolgter sind die Antragsteller mittlerweile 19 Jahre überhaupt ohne amtlichen Be-

scheid zur Restitutionsberechtigung geblieben. Bei gleichbleibender Arbeitsweise und Ausstattung des Bundesamts wird die Entscheidung über die Ansprüche auf bereits erfasste Vermögenswerte das Bundesamt bis ins Jahr 2022 beschäftigen; zusätzliche zwei bis drei Jahre Arbeit bleiben aufgrund behördlich unerwarteter Rechtsprechung zugunsten anteiliger Singularrestitution bei Kleinstbruchteileigentum für die Entscheidung zehntausender bisher unbeachteter Anträge.

Wie konnte das passieren?

Weder in dem laut Vermögensgesetz federführenden Bundesjustizministerium noch im Bundesamt oder den sechs Landesämtern mit anfänglich mehr als 200 örtlichen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen sind Statistiken geführt worden, inwieweit NS-Verfolgtenvermögen seit 1991 reklamiert und Restitutionsansprüche reguliert wurden, so dass sich ein Gesamtbild derzeit nicht rekonstruieren lässt. Eine Ausnahme macht hier nur die Conference on Jewish Material Claims against Germany als gesetzlich Berechtigte an erbenlosem Vermögen von Juden, die insgesamt 121.708 Ansprüche geltend gemacht hatte, über die bis September 2009 in 89.351 Fällen entschieden worden ist, davon 12.847-mal zugunsten der Claims Conference. Auch hat die Claims Conference offengelegt, auf welche Objekte tatsächlich oder vermeintlich erbenlosen jüdischen Vermögens sie durch Verwertung oder Entschädigung welche Eingänge von insgesamt rund 1,6 Mrd. € bis April 2008 verbucht hat.⁶⁾ Unbekannt bleibt hingegen, zu welchem Gegenwert Ansprüche auf Rückübertragung von NS-Verfolgtenvermögen im Privatisierungsboom der ersten Hälfte der 1990er Jahre, als das Investitionsvorranggesetz in der Regel zur Aufgabe des restituierbaren Eigen-

1) Prioritätenkatalog des BARoV vom 20.4.1995 in: OV spezial 11/1995 vom 1.6.1995, S. 172 f.

2) Stephan Hilsberg, MdB, zugleich einer der Berichtersteller des federführenden Finanzausschusses, in seiner – gleich allen anderen – zu Protokoll gegebenen Rede im Bundestag, in: Plenarprotokoll 15/70 vom 24.10.2003, S. 6056.

3) EntschRÄndG vom 10.12.2003, BGBl. I 2003, S. 2471; Art. 3 Nr. 6 regelt durch Ergänzung des § 29 VermG um den Absatz 3 die alleinige Zuständigkeit der Bundesoberbehörde.

4) Zur parlamentarischen Beratung die Bundestagsdrucksachen 15/1180, 15/1808 und 15/1809 und das Plenarprotokoll 15/70 vom 24.10.2003.

5) Statistische Übersichten des BADV zur Durchführung des Vermögensgesetzes, darin die Übersichten zu den nach § 1 (6) VermG beanspruchten Vermögenswerten NS-Verfolgter, periodisch zum 30.6. und 31.12., zuletzt zum 31.12.2009, s. www.badv.bund.de unter offene Vermögensfragen - Service - Liste der Veröffentlichungen - Statistik.

6) Claims Conference, Properties Statement zu den Einnahmen vom 1.1.1993 bis 30.4.2008, 195 Seiten, vom 31.7.2008, publiziert auf www.claimscon.de unter Nachfolgeorganisationen Recoveries by successor organization for which it has received funds. Fritz Enderlein, Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference, ZOV 6/2008, S. 277-280; ders., Enteignung durch § 30 a VermG, ZOV 5/2009, S. 218; ders., Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung an die JCC gezahlten Gelder?, Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S. 354 f.

tums zwang, abgelöst oder aufgrund privaten Vertrags ablehnende Bescheide hingenommen oder Anträge zurückgenommen wurden. Gerade die wertvollsten und deshalb spekulationsbefangenen Restitutionsansprüche wurden in den 1990er Jahren im Immobiliengeschäft realisiert, an dem der Bund mitunter vielseitig und in Gestalt divergierend agierender Behörden und Bundesanstalten beteiligt war. Bis 1994 ging die Bundesregierung überhaupt davon aus, sich aller aufgrund der Vermögensverluste NS-Verfolgter und der Entziehungen ab 1945 und zu DDR-Zeiten offenen Vermögensfragen durch den 1991 als Sondervermögen des Bundes errichteten Entschädigungsfonds haushaltsneutral entledigen zu können.⁷⁾

Der Entschädigungsfonds

Die Bundesregierung wollte im Jahr 1993, als sie dem Parlament den Gesetzentwurf zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, EALG, vorlegte⁸⁾, den geschätzten Finanzbedarf für sämtliche Entschädigungsleistungen aufgrund des Vermögensgesetzes von 10,1 Mrd. DM, ergänzt um 2,4 Mrd. DM an Zuwendungen an die in der DDR lebenden Vertriebenen haushaltsneutral durch den Entschädigungsfonds aufbringen. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen 1993/94 scheiterte die Regierung aber mit ihrem ursprünglichen Vorhaben, aus einem 25 %igen Abschlag auf den Entschädigungswert rückgebbarer Immobilien die Entschädigung für die – wegen öffentlicher Nutzung oder Überbauung im komplexen Wohnungsbau – nicht rückübertragbaren Grundstücke (mit) zu finanzieren. Entsprechend revidierte das Parlament nach mehreren Anhörungen die Schätzung des Aufwands für die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen von 10,1 auf 12,6 Mrd. DM. Zugleich wurden die Zuwendungen an Vertriebene von 2,4 auf 3,4 Mrd. DM erhöht und Entschädigungen für das in der NS-Zeit entzogene Verfolgtenvermögen von 2 Mrd. DM vorgesehen. Der Finanzmittelbedarf für die Regelung der offenen Vermögensfragen wurde 1994 folglich statt auf 12,5 Mrd. DM auf 18 Mrd. DM geschätzt. Gespeist werden sollte der Entschädigungsfonds aus den von 9,1 Mrd. DM (Plan 1993) auf 7 Mrd. DM (Plan 1994) reduzierten gesetzlichen Einnahmen, die ab 1. Januar 2004 um 11 Mrd. DM aus Haushaltsmitteln des Bundes ergänzt werden sollten.⁹⁾ Dann nämlich wurde das erste Fünftel der Schuldverschreibungen fällig, die bei 6 %iger Verzinsung die Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen für Vermögensschäden nach 1945/49 auf fünf Haushaltsjahre ab 2004 verschoben.¹⁰⁾ Ein letzter Finanzplan von 2001 reflektiert, nachdem die Aufwendungen Ende 2000 bereits 6,443 Mrd. DM erreicht hatten und bis Ende 2003 noch Schuldverschreibungen in Höhe von 12 Mrd. DM ausgereicht werden sollten, die Gewissheit des Bundesamtes, dass bis 2008 insgesamt rund 21 Mrd. DM benötigt würden, darin 12,45 Mrd. DM

wegen der Entziehungen vor und nach 1949, ein auf 5,097 Mrd. DM abermals erhöhter Betrag für Pauschalzahlungen an in der DDR lebende Vertriebene und insgesamt 3,5 Mrd. DM für die Vermögensschäden von NS-Verfolgten. Diese letzte öffentlich gemachte Planung im Jahr 2001 kalkulierte 8,772 Mrd. DM, davon 7,5 Mrd. DM gesetzliche Einnahmen des Entschädigungsfonds ein und sah zur Deckung der Gesamtaufwendungen von 21,2 Mrd. DM ab 2004 die gesetzlich verankerten jährlichen Zuschüsse aus Haushaltsmitteln von insgesamt 12,421 Mrd. DM vor¹¹⁾ (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planung der Ausgaben des Entschädigungsfonds 1993, 1994 und 2001

Soll des Entschädigungsfonds in Milliarden DM	Plan 1993 1994 - 2003	Plan 1994 1994 - 2004	Plan 2001 1994 - 2008
Entschädigungen und Ausgleichsleistungen	10,1	12,6	12,4
Vertriebenenzuwendungen	2,4	3,4	5,1
Entschädigungen für NS-Verfolgtenvermögen	ohne Angabe	2,0	3,5
Summen	12,5	18,0	21,0

Tabelle 2: Ausgaben des Entschädigungsfonds bis 31. Dezember 2009

Ausgaben des Entschädigungsfonds bis 31.12.2009 in Milliarden €	Plan 2001 in Mrd. DM	Ist 31.12.2009 in Mrd. DM	Ist 31.12.2009 in Mrd. €
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen (einschließlich der übrigen Geschäftsvorfälle) lt. Wirtschaftsplan des Bundesamts	0,45	3,360	1,718
Zahlungen auf Schuldverschreibungen ab 2004 lt. Vermögensrechnung des Bundes	12,0	4,217	2,156
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen insgesamt	12,45	7,577	3,874
Vertriebenenzuwendungen	5,1	5,082	2,598
Entschädigungen für NS-Verfolgtenvermögen	3,5	3,352	1,714
Summen	21,0	16,01	8,186

Das Bundesamt hält sich seit 2005 mit Angaben darüber zurück, in welchem Gesamtvolumen der Entschädigungsfonds welche Leistungen erbracht hat und aus welchen Zuflüssen diese bestritten wurden, denn solche Angaben wären an den regelmäßig publizierten Zahlenwerken ohnehin nicht nachvollziehbar, weil die Bundesfinanzverwaltung den Entschädigungsfonds in zweierlei, einander sowohl ergänzende als auch überschneidende Gestalt aufspaltet: Im Bundeshaushalt wird als Anlage zum Kapitel 6003 ein jährlicher Wirtschaftsplan sichtbar, zu dem das Bundesamt Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vorlegt, aber nur die Vermögensrechnung innerhalb der Jahresrechnung des Bundes führt als Sondervermögen auch den Teil des Entschädigungsfonds, aus dem ab 2004 die bis 31. Dezember 2003 ausgereichten Schuldverschreibungen getilgt wurden. Die Auswertung der beiden Quellen führt vorbehaltlich möglicher Abgrenzungsfelder zu folgendem Bild: Bis Ende 2009 veranschlagt der Entschädigungsfonds demnach 8,186 Mrd. € (16,01 Mrd. DM). Gezahlt wurden

1,714 Mrd. € an Entschädigungen für NS-Verfolgtenvermögen, 2,598 Mrd. € für Pauschalzuwendungen an Vertriebene und 3,874 Mrd. € an Entschädigungen und Ausgleichsleistungen für Vermögensschäden vor und nach 1949 (siehe Tabelle 2).

Die jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen zum Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds zeigen, dass Einnahmen von 5,907 Mrd. € (fast 11,554 Mrd. DM) realisiert wurden. Die dort ausgewiesenen Zuflüsse sind im Wesentlichen die gesetzlich vorgesehenen Abführungen aus Erlösen aus der Verwertung

von einstigem DDR-Volkvermögen durch den Bund und die Treuhandanstalt bzw. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, aus der Rückabwicklung von Lastenausgleichszahlungen und anderen Rückzahlungen

7) Offene Vermögensfragen. Versuch einer Bilanz, hrsg. vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Berlin, Juni 2001, S. 92.

8) Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, EALG, BT-Drs. 12/4887 vom 10.5.1993.

9) Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz - EntschG) vom 27.9.1994, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 13.7.2004, hier § 10 (1) Nr. 1 bis Nr. 13 zu den Einnahmequellen, Nr. 13 zu den Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt ab 1.1.2004, § 10 (2) zu den möglichen Liquiditätsdarlehen des Bundes.

10) Verordnung über die Erfüllung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen durch die Begebung und Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds (Schuldverschreibungsverordnung - SchuV) vom 21.6.1995.

11) Wirtschaftsplan 1994-2000 und Finanzplan 2001-2008 des Entschädigungsfonds, in: Offene Vermögensfragen. Versuch einer Bilanz, hrsg. vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, Berlin, Juni 2001, S. 51.

und Herausgaben infolge der Restitution oder des Ausschlusses der Rückgabe von Vermögenswerten. Wie aber die weiteren verausgabten 2,279 Mrd. € (4,457 Mrd. DM) im Einzelnen gedeckt worden sind, erschließt sich weder aus der Haushaltsplanung noch aus der Jahresrechnung des Bundes. Sicher ist, dass der Bund keine Liquiditätsdarlehen gab, und dass er weder 11 noch 12,421 Mrd. DM aus Haushaltsmitteln hat zuschießen müssen. An diesen 1994 vorgesehenen und später mit 6,8 Mrd. € (13,3 Mrd. DM) bezifferten Aufwand gemäß § 10 (1) Nr. 13 Entschädigungsgesetz hat die Bundesregierung zwar jährlich bei Fortschreibung ihrer Finanzpläne erinnert, aber fälschlich als erwarteten, dann ab 2008 als Höchstbetrag nicht des Etatzuschusses sondern der Leistungen des Entschädigungsfonds zitiert.¹²⁾

Parlamentarische Kontrolle gefragt

Bezeichnend für den Mangel an parlamentarischer Aufmerksamkeit für die Regulierung der offenen Vermögensfragen seit 2003 sind darüber hinaus die Minderausgaben im Bereich der Entschädigung, die die Planzahlen von 2001 derzeit noch um rund 2,56 Mrd. € verfehlen. Zu erörtern, inwieweit Umfang und Wert des restitutionsbefangenen und zu entschädigenden Vermögens überschätzt oder die amtliche und

gerichtliche Entscheidungspraxis zunehmend restriktiv wurde, erscheint verfrüht, solange über hunderttausend beanspruchte Vermögenswerte von NS-Verfolgten nichts entschieden worden ist. Die jährlichen Minderausgaben zeigen in jedem Fall, dass das Bundesamt nicht in die Lage versetzt worden ist, das jeweilige Soll des verabschiedeten Wirtschaftsplans, die Erwartung des Parlaments an den Umfang der Entschädigung also, zu erfüllen:

Die Zahlungen des Entschädigungsfonds blieben 2005 bis 2009 insgesamt um 37 % hinter der Entschädigungsbereitschaft des Gesetzgebers zurück (siehe Tabelle 3).

Die Entschädigungszahlungen für NS-Verfolgtenvermögen fielen von 2005 bis 2009 insgesamt 43 % niedriger aus, als vom Parlament erwartet (siehe Tabelle 4).

Die zugewiesenen Haushaltsmittel konnten in den Jahren 2008 und 2009 zu mehr als 60 % nicht für den vorgesehenen Zweck der Entschädigung eingesetzt werden (siehe Tabelle 5). Im Jahr 2007 akzeptierte das Parlament mehrheitlich den Ausfall des Entschädigungsaufwands fünf Wochen vor Jahresende; im März 2010 empfahl der Haushaltsausschuss, die mit 450 Mio. € angesetzte Zuweisung an den Entschädigungsfonds vorab um 100 Mio. € zu kürzen.¹³⁾

Fazit

Die hier dargestellten statistischen und finanziellen Ergebnisse belegen, dass die im Jahr 2003 beschlossene Zentralisierung der Zuständigkeit für die Anträge auf Rückgabe und Entschädigung von NS-Verfolgtenvermögen beim Bundesamt nicht, wie vom Gesetzgeber erwartet, bis 2010 zu deren Erledigung führte, sondern im Gegenteil die Antragsbearbeitung und die Entschädigung abermals um Jahre verzögert hat. So wird den Mitarbeitern des Bundesamts höchste Motivation aberlangt: Sie müssen, zumal das Widerspruchsverfahren, das die vorgerichtliche Korrektur behördlicher Fehlentscheidungen erlaubt, durch die Zentralisierung stillschweigend abgeschafft wurde, die Sachaufklärung mit aller Sorgfalt betreiben, wenn sie Antrag für Antrag entscheidungsreif bearbeiten, derweil die Zahl der bekannt werdenden Vermögenswerte schneller anstieg, als die Erledigung anderer voranschritt. Sie sollen den politischen Willen des Parlaments erfüllen, zur Entlastung der Bundesrepublik Entschädigungen für die in der Nazizeit entzogenen Verfolgtenvermögen auszureichen, derweil alle Regierungen bis zuletzt die Ausgabenreduzierung zum Kriterium des Erfolgs behördlichen Handelns deklariert haben. Dass zuletzt die registrierten Rücknahmen am schnellsten zunah-

men, wirft die Frage auf, inwieweit die möglicherweise Restitutionsberechtigten an dem zwischen 1933 und 1945 entzogenen Vermögen, zumeist Erbgemeinschaften von NS-Verfolgten, nach bald 20 Jahren Nachrichtenlosigkeit ihre Vertretung gegenüber den zuständigen Bundesbehörden aufrechterhalten konnten.

Aussitzen heißt der Skandal, dass die seit 1995 und abermals seit 2003 vorgeblich zu beschleunigende Rückgabe und Entschädigung von NS-Verfolgtenvermögen auch nach Einschätzung des Bundesamts mindestens ein weiteres Jahrzehnt andauern soll. Dem Bundestag obliegt die Kontrolle der Regelung der offenen Vermögensfragen NS-Verfolgter, deren Erben und Rechtsnachfolger in nunmehr sechster Legislaturperiode. Es ist höchste Zeit, dass ein fraktionsübergreifendes Gremium sich des Desasters als rechtspolitische Frage, der eine peinliche außenpolitische Dimension zuwachsen kann, annimmt, und sich nach Anhörung der Beteiligten über den parlamentarischen und exekutiven Handlungsbedarf verständigt.

12) So zuletzt der Finanzplan 2009-2013, BT-Drs. 16/13601 vom 7.8.2009, Nr. 3.2.13 Sondervermögen, S. 41.

13) BT-Drs. 16/6427 vom 23.11.2007, S. 5, Kapitel 6003, Titel 634 02, S. 7; BT-Drs. 17/200 vom 1.1.2010, S. 2626, und 17622 vom 9.3.2010, S. 3.

Tabelle 3: Minderausgaben des Entschädigungsfonds in € seit 2005

Haushaltsjahr	Soll	Ist	Minderausgaben lt. Jahresrechnung	nicht verausgabte Einnahmen	jährliche Minderausgaben
2005	449.000.000	380.301.671	68.698.329	13.710.692	82.409.021
2006	483.000.000	416.969.052	66.030.948	34.262.446	100.293.394
2007	684.000.000	421.492.493	262.507.507	36.766.219	299.273.726
2008	496.000.000	356.331.047	155.249.955	15.581.002	170.830.957
2009	632.000.000	270.134.606	361.865.394	0	361.865.394
2010	482.000.000				
Summe 2005-2009	2.744.000.000	1.845.228.869	914.352.133	100.320.359	1.014.672.492

Tabelle 4: Minderentschädigung für NS-Verfolgtenvermögen in € seit 2005

Haushaltsjahr	Soll	Ist	Minderaufwand
2005	153.000.000	85.799.099	67.200.901
2006	180.000.000	109.119.947	70.880.053
2007	242.000.000	121.417.419	120.582.581
2008	195.000.000	104.812.223	90.187.777
2009	246.000.000	157.545.054	88.454.946
2010	200.000.000		
Summe 2005-2009	1.016.000.000	578.693.742	437.306.258

Tabelle 5: Zuschüsse an den Entschädigungsfonds in € seit 2007

Haushaltsjahr	Soll	Ist	Minderausgabe	Abweichung
2007	180.000.000	0	180.000.000	100 %
2008	450.000.000	173.510.100	276.489.900	61,4 %
2009	600.000.000	226.781.637	373.218.363	62,2 %
Summe 2007-2009	1.230.000.000	400.291.737	829.708.263	67,5 %